



Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz, 11019 Berlin

**Per E-Mail:**

**Bundesressorts  
Länder  
Kommunale Spitzenverbände**

Scharnhorststr. 34-37  
10115 Berlin

Postanschrift:  
11019 Berlin

bearbeitet von:  
RD'in Zacharias  
ORR'in Dr. Koll

IB3

Buero-IB3@bmwi.bund.de

[www.bmwk.de](http://www.bmwk.de)

**Betreff: Öffentliches Auftragswesen**

**Hier: Rundschreiben zur Anwendung des Vergaberechts bei Dienstleistungen des Katastrophenschutzes, des Zivilschutzes und der Gefahrenabwehr**

Aktenzeichen: IB3 - 20611/002 VVV 2018/2272

Berlin, 25.03.2024

Seite 1 von 3

Sehr geehrte Damen und Herren,

das deutsche Vergaberecht sieht in § 107 Absatz 1 Nummer 4 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) eine Ausnahme vom Anwendungsbereich des Vergaberechts bei Dienstleistungen des Katastrophenschutzes, des Zivilschutzes und der Gefahrenabwehr vor, die unter die Referenznummern des Common Procurement Vocabulary 75250000-3, 75251000-0, 75251100-1, 75251110-4, 75251120-7, 75252000-7, 75222000-8, 98113100-9 und 85143000-3 mit Ausnahme des Einsatzes von Krankenwagen zur Patientenbeförderung fallen. Weitere Voraussetzung für die Ausnahme ist, dass es sich bei den Leistungserbringern der Dienstleistungen um gemeinnützige Organisationen oder Vereinigungen handelt.

Diese Vorschrift in § 107 Absatz 1 Nummer 4 GWB basiert auf Artikel 10 Buchstabe h der Richtlinie 2014/24/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26.2.2014 über die öffentliche Auftragsvergabe (ABl. der Europäischen Union vom 28.3.2014, L 94/65). Soweit § 107 Absatz 1 Nummer 4 GWB - über den Wortlaut der genannten Richtlinie hinaus - im letzten Halbsatz darauf verweist, dass „*gemeinnützige Organisationen oder Vereinigungen im Sinne dieser Nummer insbesondere die Hilfsorganisationen (sind), die nach Bundes- oder Landesrecht als Zivil- und Katastrophenschutzorganisationen anerkannt sind*“, ist dies **lediglich beispielhaft** zu verstehen und



Seite 2 von 3

**beschränkt den Anwendungsbereich nicht auf die bundes- bzw. landesrechtlich anerkannten Zivil- und Katastrophenschutzorganisationen.** Die Ausnahme nach § 107 Absatz 1 Nummer 4 GWB gilt vielmehr **für alle inländischen gemeinnützigen Leistungserbringer, unabhängig davon, ob sie nach Bundes- oder Landesrecht als Zivil- und Katastrophenschutzorganisationen anerkannt sind, sowie für gemeinnützige Leistungserbringer aus anderen EU-Mitgliedstaaten.**

Dies ergibt sich bereits aus dem Wortlaut der Norm („insbesondere“). Dies gebietet zudem das geltende Europarecht. Der Europäische Gerichtshof hat hierzu mit Urteil vom 21.3.2019 in der Rechtssache C-465/17 (Falck Rettungsdienste) klargestellt, dass die in § 107 Absatz 1 Nummer 4 GWB adressierten „gemeinnützigen Organisationen oder Vereinigungen“ auch solche sein können, deren Ziel in der Erfüllung sozialer Aufgaben besteht, die nicht erwerbswirtschaftlich tätig sind und etwaige Gewinne reinvestieren. Dabei hängt die Einstufung als gemeinnützig auch nicht davon ab, dass keine Gewinnerzielungsabsicht vorliegt. Etwas anderes ergibt sich auch nicht aus der Gemeinnützigkeitsdefinition in § 52 Absatz 1 Satz 1 der Abgabenordnung („Eine Körperschaft verfolgt gemeinnützige Zwecke, wenn ihre Tätigkeit darauf gerichtet ist, die Allgemeinheit auf materiellem, geistigem oder sittlichem Gebiet selbstlos zu fördern.“).

Mit Beschluss vom 21.9.2023 hat das Bundesverwaltungsgericht in der Rechtssache 3 B 44.22 zudem festgestellt, dass die im letzten Halbsatz von § 107 Absatz 1 Nummer 4 GWB bezeichneten Hilfsorganisationen in richtlinienkonformer Auslegung nur dann gemeinnützige Organisationen im Sinne dieser Norm sind, wenn sie die Voraussetzungen erfüllen, die nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für die Anerkennung als gemeinnützige Organisation oder Vereinigung im Sinne des Artikel 10 Buchstabe h der Richtlinie 2014/24/EU vorliegen müssen. **Unter den Begriff der Hilfsorganisationen nach § 107 Absatz 1 Nummer 4 letzter Halbsatz GWB fallen daher nur solche nach Bundes- oder Landesrecht anerkannte Zivil- oder Katastrophenschutzorganisationen, die keine Gewinnerzielungsabsicht verfolgen bzw. nicht erwerbswirtschaftlich tätig sind und ihren Mitgliedern keine – auch keine mittelbaren – Gewinne verschaffen können.** Etwaige Gewinne einer Hilfsorganisation müssen zur Erfüllung der von ihr verfolgten gemeinnützigen Aufgaben verwendet werden.

Für die Anwendung der Ausnahme gemäß § 107 Absatz 1 Nummer 4 GWB ist die **Gemeinnützigkeit im Einzelfall zu prüfen** und durch **Bescheinigung** nach den jeweiligen Regelungen des entsprechenden Mitgliedstaates



Seite 3 von 3

zu belegen. Für inländische Leistungserbringer erfolgt der Nachweis der Gemeinnützigkeit durch Vorlage geeigneter Dokumente (beispielsweise entsprechende Bescheide der Steuerbehörden oder Wirtschaftsprüfer-Testate). Allein der Verweis auf § 26 Absatz 1 Satz 2 des Gesetzes über den Zivilschutz und die Katastrophenhilfe des Bundes (ZSKG) genügt hierfür nicht. Wir bitten um Beachtung und entsprechende Anwendung der Norm.

Mit freundlichen Grüßen  
im Auftrag

gez. Dr. Konrad von Hoff